



Beitragsordnung

der Akademischen Motorsportgruppe Stuttgart e.V.

Änderungsstand
Beschlussstand:

01. August 2008
06. Mai 2008

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen sowie deren Höhe an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und wird laut §7.1 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2

Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt ab 01.08.2008:

Aktive Mitglieder (incl. AvD Mitgliedschaft)	123,00 €
Alte Herren - mit AvD Mitgliedschaft	89,00 € 139,00 €
Ermäßigter Beitrag (s. §3) Aktive Mitglieder	103,00 €
Vorläufige Mitglieder (pro Halbjahr) (keine AvD Mitgliedschaft möglich)	10,00 €

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Beitragshöhe nach Lebenshaltungsindex.

§ 3

Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Wehr- und Zivildienstleistende nach Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag, sofern dem Verein jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres unaufgefordert ein Nachweis hierüber erbracht wird.

§ 4

Die Höhe der Beiträge von außerordentlichen Mitgliedern wird durch Vertrag zwischen dem Mitglied und dem, durch den Vorstand vertretenen, Verein geregelt. Dieser ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.

§ 5

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Über den Erlass der Beitragspflicht beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 6

Für zusätzliche Angebote (Kurse, Lehrgänge etc.) gelten gesonderte Gebühren.

§ 7

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils zum Beginn des 2. Quartales des neuen Kalenderjahres. Für Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bzw. den Beitrag unaufgefordert bis 31.03 bezahlt haben, verringert sich der Beitrag um 5 €.

Beitragskonto des Vereins ist:

Bank: Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 1029413

§ 8

Für Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen und nicht unaufgefordert bezahlt haben, hat die Zahlung des Gesamtbeitrages innerhalb von 15 Werktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu erfolgen.

§ 9

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 2,5 € pro Mahnstufe erhoben.

§ 10

Bei Vereinseintritt während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Kalendermonate anteilig berechnet.

§ 11

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Daten der Mitglieder sind gemäß den Bestimmungen der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschützt. Jedes Mitglied hat das Recht in seine persönlichen Daten Einsicht zu nehmen.

§ 12

Die Änderung der Bankverbindung, Wohnungswechsel etc. sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Bei Unterlassung trägt das Mitglied die dem Verein durch die Unterlassung entstandenen Kosten.

§ 13

Die Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21. Februar 2003 in Kraft und löst die Beitragsordnung vom 21. September 2001 ab.

Der Vorstand

.....
Mathias Arnold
(1. Vorsitzender)

.....
Kai Teneta
(2. Vorsitzender)